

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

1.

Der Zensus (Volkszählung, Gebäude- und Wohnungszählung) ist national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden aufbauen. Kernaufgabe jedes Zensus ist die statistische Ermittlung zuverlässiger und aktueller Einwohnerzahlen, die in vielen Zusammenhängen als maßgebliche Bemessungsgrundlagen verwendet werden. So haben die ermittelten Einwohnerzahlen unmittelbar Auswirkungen beim Länder- oder kommunalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung von Wahlkreisen. Darüber hinaus werden die Zensusergebnisse bei der Landesplanung von Schulen, Kindergärten, Altenheimen und Krankenhäusern sowie bei wohnungspolitischen Entscheidungen genutzt. Auch das Grundgesetz misst der Einwohnerzahl für die Stimmenanzahl der Länder im Bundesrat (Artikel 51 Absatz 2 GG), für ihre Stellung im Bund-Länder-Finanzausgleich (Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 GG) sowie für die Anforderungen einer Neugliederung des Bundesgebiets (Artikel 29 Absatz 4, Absatz 7 Satz 1) eine Bedeutung zu. Ferner greift die Europäische Union (EU) auf diese Basisdaten zurück, etwa bei der Vergabe von Mitteln aus den EU-Strukturfonds.

2.

Deutschland ist unionsrechtlich verpflichtet, alle zehn Jahre einen Zensus durchzuführen. Der letzte Zensus fand 2011 statt, der nächste folgt somit im Jahr 2021. Das vorliegende Regelungsvorhaben enthält die landesrechtlich erforderlichen Bestimmungen für die Ausführung des Zensus 2021 zum Stichtag 16. Mai 2021 in Mecklenburg-Vorpommern nach der bundesrechtlich vorgegebenen Systematik. Es knüpft an das Zensusgesetz 2021 vom 2019 (BGBl. I S.) an. Grundsätzlich folgt der Zensus 2021 der registergestützten Methodik von 2011. Wie vor zehn Jahren werden aufwändige Erhebungen von Primärdaten nur teilweise durch die Zusammenführung von Daten aus öffentlichen Registern ersetzt. Der Zensus umfasst mehrere Erhebungsteile: eine Gebäude- und Wohnungszählung sowie die Personenerhebungen. Diese Personenerhebungen gliedern sich wiederum in eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis sowie eine Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen (Wohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte).

a) Gebäude- und Wohnungszählung

Hierbei werden Grunddaten zu Gebäuden mit Wohnraum, bewohnten Unterkünften und Wohnungen erhoben. Es handelt sich um eine Vollerhebung mittels Befragung der Eigentümerinnen und Eigentümer oder der Verwalterinnen und Verwalter. Dabei soll die Auskunft online oder durch Ausfüllen von Papierfragebögen gegeben werden.

b) Personenerhebungen

Diese dienen der Ermittlung der Einwohnerzahlen von Bund und Ländern. Dafür werden die Daten der Melderegister sowie verschiedener Bundesbehörden ausgewertet. Etwaige Über- und Untererfassungen in den Melderegistern werden durch Daten aus anderen Erhebungsteilen statistisch korrigiert.

Zusätzlich sollen in der Haushaltsbefragung soziodemografische Daten erhoben werden, die nicht aus Registern generiert werden können. Die Auskunft kann online, in einem persönlichen Interview mit den Erhebungsbeauftragten oder durch Selbstausfüllen eines Papierfragebogens erteilt werden.

c) Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen

Bei Anschriften mit Sonderbereichen (Wohnheime oder Gemeinschaftsunterkünfte) werden die dort lebenden Personen gesondert gezählt und die Grunddaten im Sinne der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis mit einem modifizierten Verfahren erhoben. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnheime (z.B. Studierendenwohnheime, Arbeiterwohnheime) erteilen die Auskünfte zum Zensus selbst. Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt. Die Auskünfte in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen durch die jeweilige Einrichtungsleitung. Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften führen keinen eigenen Haushalt (beispielsweise Alten- und Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime, Notunterkünfte für Wohnungslose, Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge sowie Justizvollzugsanstalten). Die Einrichtungsleitungen sind nach § 11 Bundesstatistikgesetz zur elektronischen Datenübermittlung verpflichtet.

3.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) gefordert, dass der Gesetzgeber sich vor künftigen Totalerhebungen wie einer Volkszählung mit dem jeweiligen Stand der statistischen Methodendiskussion auseinandersetzt. Daraufhin hat der Deutsche Bundestag in seiner Entschlieung zum Volkszählungsgesetz 1987 (BT-Drs. 10/3843) die Bundesregierung aufgefordert, Untersuchungen über alternative Erhebungsmethoden durchzuführen. Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder sind diesem Auftrag nachgekommen und haben als Alternative zu einer herkömmlichen Volkszählung einen registergestützten Zensus entwickelt.

4.

Durch den bereits 2011 vollzogenen Methodenwechsel zu einem registergestützten Zensus kann in weiten Teilen von einer Befragung der Bevölkerung abgesehen werden. Der registergestützte Zensus entlastet die Bevölkerung von Auskunftspflichten und ist daher bürgerfreundlicher als eine herkömmliche Vollerhebung. Durch die Registernutzung kann auch der mit einem Zensus verbundene Aufwand deutlich reduziert werden.

5.

Die für den Zensus 2021 erforderlichen Daten werden mit einem registergestützten Zensus erhoben. Dieser besteht aus einer Kombination von mehreren Elementen:

- Übernahme von Daten der Melderegister entsprechend dem Zensusvorbereitungsgesetz 2021 und dem Zensusgesetz 2021,
- Übernahme von Daten der Bundesagentur für Arbeit entsprechend dem Zensusgesetz 2021,
- Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten entsprechend dem Zensusgesetz 2021,
- Personenerhebungen auf Stichprobenbasis zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z. B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung entsprechend dem Zensusgesetz 2021,

- Befragung der Einrichtungsleitungen von Gemeinschaftsunterkünften sowie der Bewohnerinnen und Bewohnern von Wohnheimen entsprechend dem Zensusgesetz 2021.

6.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. September 2018 (2 BvF 1/15 und 2 BvF 2/15) zum Ausdruck gebracht, dass die 2011 gewählte Stichprobenmethode und das registergestützte Verfahren mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Das im Zensus 2021 anzuwendende Verfahren und die nun gewählte Stichprobenmethodik spiegeln den aktuellen Stand der wissenschaftlich mathematisch-statistischen Methodik wider, greifen die Erfahrungen aus dem Zensus 2011 auf und schaffen einen angemessenen Ausgleich zwischen den Zielen einer möglichst realitätsnahen Ermittlung der Einwohnerzahl einerseits sowie einer möglichst grundrechtsschonenden und kostensparenden Ausgestaltung der Stichprobe andererseits. Die entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes angepasste Stichprobenmethodik führt in Mecklenburg-Vorpommern jedoch zu einer Erhöhung des Stichprobenumfangs im Vergleich zum Zensus 2011 um ungefähr 50 Prozent. Grund ist die geforderte Gleichbehandlung (gleiche Methodik) der Gemeinden unter 10.000 Einwohnern und der Gemeinden ab 10.000 Einwohnern. Da in Mecklenburg-Vorpommern lediglich knapp 3 Prozent der Gemeinden (Stand: 26. Mai 2019) mehr als 10.000 Einwohner haben, kommt es für den Zensus 2021 zu dieser Erhöhung des Stichprobenumfangs.

7.

Um die Durchführung des Zensus zu gewährleisten, bedarf es der methodischen und technischen Vorbereitung durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

8.

Zur Vorbereitung eines solchen registergestützten Zensus wird zur Zeit auf der Grundlage des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 ein Register aller Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften aufgebaut. Dieses Register ist erforderlich, um die im Rahmen des Zensus 2021 vorgesehene Gebäude- und Wohnungszählung, die Befragung an Sonderanschriften sowie die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis durchführen zu können.

9.

Das Zensusgesetz 2021 ordnet den Zensus 2021 an. Es legt die Datenerhebungen zum Zensus auf der Grundlage der Zensusverordnung der Europäischen Union fest, bestimmt den Zensusstichtag, regelt die Aufgabenverteilung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder, legt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale fest, enthält die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung und Auswertung der Daten sowie zur Aufbewahrung und Löschung von Einzeldaten.

10.

Neben den bundesgesetzlichen Regelungen bedarf es eines landesrechtlichen Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetz 2021. Wie schon 2011 soll dabei die kommunale Ebene eingebunden werden.

II. Gegenstand des Gesetzentwurfs

Wesentliche Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfs sind:

1.
Übertragung der Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 auf die kreisfreien Städte und die Landkreise. Bei den Landkreisen sind außerdem die Orte der Erhebungsstellen und das jeweilige Erhebungsgebiet festgelegt.
2.
Regelungen zur Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen, insbesondere zur Sicherstellung der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung von anderen Verwaltungsstellen, der Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sowie die Bestimmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen sowie Klarstellung des Zuständigkeitsbereichs des Statistischen Amtes bei der Durchführung des Zensus 2021.
3.
Die Befugnis des Statistischen Amtes für die verbindliche Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden und des Landes.
4.
Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung, die die Bemessungsgrundlage für die Erstattung der Mehraufwendungen der Kommunen für die Durchführung des Zensus 2021 und das Erstattungsverfahren regelt.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2020/2021 einschließlich mittelfristiger Finanzplanung bis 2024 sind insgesamt 30,6 Mio. Euro für die Durchführung des Zensus 2021 in Kap. 0407 MG 05 veranschlagt. Darin enthalten ist die Erstattung an die Kommunen in Höhe von 11,1 Mio. Euro. Die Veranschlagung beruht auf vorläufigen Kostenschätzungen des Statistischen Amtes. Die auf der kommunalen Ebene durch die Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen und den Einsatz von Erhebungsbeauftragten entstehenden finanziellen Mehraufwendungen hat das Land nach dem in der Landesverfassung geregelten Konnexitätsprinzip zu erstatten.

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2020/2021 einschließlich mittelfristiger Finanzplanung bis 2024 sind außerdem Einnahmen von Seiten des Bundes für die Durchführung des europaweiten Zensus als Einnahme in Höhe von 15,3 Mio. Euro veranschlagt. Die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder ist jedoch noch strittig, hierzu hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angerufen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

IV. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Auskunftspflichten für die Wirtschaft werden durch das vorliegende Gesetz nicht begründet. Soweit solche im Rahmen der nach §§ 9 und 14 des Zensusgesetzes 2021 vorgesehenen Gebäude- und Wohnungszählung sowie Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen bestehen, wird die Wirtschaft bereits durch das Bundesgesetz verpflichtet, Angaben zu liefern.

2. Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Auch die Auskunftspflichten für Bürgerinnen und Bürger, die

- nach § 9 des Zensusgesetzes 2021 Angaben zu Gebäuden und Wohnungen zu liefern haben, soweit sie im Besitz oder Eigentum von Immobilien mit Wohnräumen sind,
- auf Stichprobenbasis Auskünfte bei den Haushaltebefragungen nach § 11 des Zensusgesetzes 2021 zu geben haben,
- Auskünfte für Adressen mit Sonderbereichen nach § 14 des Zensusgesetzes 2021 zu erteilen haben,

basieren nicht auf den Regelungen des vorliegenden Landesgesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 in Mecklenburg-Vorpommern.

3. Bürokratiekosten für die Verwaltung

Es werden folgende Informationspflichten begründet:

- Übersendung ermittelter Angaben und eingegangener Erhebungsunterlagen von den Erhebungsstellen an das Statistische Amt (§ 9 Absatz 1 Satz 2).

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

Wegen der herausragenden Bedeutung des erneut registergestützt konzipierten Zensus wird in Absatz 1 die Zuständigkeit des Statistischen Amtes für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 speziell geregelt. Ähnliches gilt für die Bestimmung als obere Erhebungsstelle, die rein vorsorglich für den Fall unvorhersehbarer Ereignisse und zudem auch deshalb geboten ist, weil das Statistische Amt die organisatorischen und technischen Anordnungen trifft und die Fachaufsicht über die örtlichen Erhebungsstellen hat.

Zu Absatz 2

Die für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus erforderliche IT-Infrastruktur wird als ein IT-Projekt vom Statistischen Bundesamt vorbereitet. Das Statistische Bundesamt hatte sich nach Auswertung des Evaluationsberichts zum Zensus 2011 entschieden, den IT-Betrieb einer Statistikproduktion mit entsprechender Rechnerleistung (inkl. zentraler Datenhaltung) zu übernehmen und den statistischen Ämtern einen Onlinezugriff auf das jeweilige Verfahren zu bieten. Durch die Zentralisierung der Arbeiten auf einen Standort verspricht sich der Bund eine Minimierung der Projektrisiken und eine Optimierung der Datensicherheit. Die vorgesehene Arbeitsweise setzt voraus, dass auch die Erhebungsstellen an die IT-Infrastruktur angeschlossen werden. Dies wird erreicht, indem das Statistische Amt die erforderlichen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung (Software) einschließlich eines im Statistischen Amt konfigurierten Computers (Hardware) mit besonderen Sicherheitseinstellungen pro Mitarbeiter in der Erhebungsstelle sowie die mobilen Endgeräte für die Erhebungsbeauftragten bereitstellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist für die Durchführung des Zensus 2021 von zentraler Bedeutung. Nur über das umfassende Aufsichts- und Weisungsrecht auch schon vor der Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen (Satz 3) kann die reibungslose Abwicklung der primärstatistischen Teile des Zensus (Gebäude- und Wohnungszählung nach § 9 des Zensusgesetzes 2021, Haushaltsstichprobe nach § 11 des Zensusgesetzes 2021 und Erhebungen in Sonderbereichen nach § 14 des Zensusgesetzes 2021) gewährleistet werden. Um die gleichmäßige Rechtsanwendung der landesweit in diesem Gesetz angeordneten 19 örtlichen Erhebungsstellen und damit eine hohe Qualität der Ergebnisse sicherzustellen, ist die in Satz 2 vorgesehene Befugnis des Statistischen Amtes, die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen zu treffen, unerlässlich. Bezüglich des Inhaltes der technischen und organisatorischen Maßnahmen und deren Dokumentation wird in der Anordnung des Statistischen Amtes unter anderem auf Artikel 32 und Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 Berücksichtigung finden. Die Anordnungen werden Missverständnissen und etwaigen Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung des Zensusgesetzes 2021 vorbeugen und damit zugleich auch für Rechtssicherheit bei den örtlichen Erhebungsstellen sorgen. Die einheitliche und rechtskonforme Durchführung des Zensus 2021 ist unabdingbare Voraussetzung für die rechtliche Unanfechtbarkeit und damit für die Verwertbarkeit der Zensusergebnisse, z. B. der festgestellten Einwohnerzahl (§ 2) als Grundlage für den horizontalen und vertikalen Finanzausgleich. Aus diesem Grund gehen die Befugnisse des Statistischen Amtes hier - spezialgesetzlich - über die allgemeine Unterstützungs- und Beratungspflicht im Rahmen der Fachaufsicht nach dem Landesstatistikgesetz hinaus. Das Statistische Amt hat insoweit bei der Durchführung des Zensus 2021 notwendigerweise eine zentrale Stellung. Soweit es aus Gründen des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes oder zur Vereinheitlichung von Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren geboten ist, wird in den folgenden Paragraphen auf § 1 Absatz 3 Satz 2 verwiesen. Hierdurch wird der Inhalt der Anordnungen in Ergänzung zu der Formulierung in Satz 2 weiter konkretisiert.

Zu § 2

§ 2 stellt klar, dass das Statistische Amt die zuständige Behörde zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden zum Zensusstichtag, dem 16. Mai 2021 (§ 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2021) ist. Darüber hinaus regelt § 2 die materielle Befugnis des Statistischen Amtes, die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden verbindlich festzustellen und im Fall der Einwohnerzahlen der Gemeinden ein damit korrespondierendes Recht zur Feststellung durch Verwaltungsakt. Da die amtliche Einwohnerzahl in vielen Zusammenhängen - z. B. beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich oder bei der Einteilung der Wahlkreise - die maßgebliche Bemessungsgrundlage bildet, ist nicht auszuschließen, dass die festgestellten Einwohnerzahlen angefochten werden. Daraus sich ergebende Rechtsstreitigkeiten wären vom Statistischen Amt zu führen. Die endgültige amtliche Einwohnerzahl des Landes steht mit Bestandskraft der Bescheide des Statistischen Amtes zur Feststellung der Einwohnerzahlen der Gemeinden fest.

Zu § 3

Die mit dem Zensus 2021 zusammenhängenden umfangreichen Erhebungen machen den Rückgriff auf die verwaltungstechnische Hilfe der Kommunen erforderlich. Auch bei früheren Volks- und Wohnungszählungen haben die Kommunen bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der anfallenden Erhebungen maßgeblich mitgewirkt. Die Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern sind unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen und die Sicherung der Qualität und Vollständigkeit der Ergebnisse. Aus diesen Gründen bedarf auch der registergestützte Zensus 2021 der Mitwirkung der Kommunen. § 3 legt in Umsetzung der Ermächtigungsgrundlage in § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2021 fest, welche kommunalen Körperschaften Erhebungsstellen für welchen örtlichen Zuständigkeitsbereich einrichten und welcher Art die Aufgabenwahrnehmung ist.

Zu Absatz 1

Die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Aufgabenübertragung basiert auf der Ermächtigungsgrundlage des § 90 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Eine Aufgabenübertragung vom Land direkt auf die 19 Gemeinden, bei denen Erhebungsstellen eingerichtet werden sollen, kommt nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Satz 1 Landesorganisationsgesetz – insbesondere aus Gründen der Zweckmäßigkeit – nicht in Betracht. Hinzu kommt, dass das Erhebungsgebiet der Erhebungsstelle über den Zuständigkeitsbereich im Gemeindebezirk hinausgeht, sodass eine Aufgabenübertragung an die Gemeinde, bei der eine Erhebungsstelle eingerichtet werden soll, nicht opportun ist.

Zu Absatz 2

Die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen obliegt den kreisfreien Städten und Landkreisen. Auf die Ortskenntnisse und -nähe der kommunalen Körperschaften kann nicht verzichtet werden. Gleichwohl handelt es sich um eine staatliche Gesamtaufgabe, deren Ergebnisse von großer Tragweite sind.

Das vorliegende Gesetz wurde auch dazu genutzt, die Verortung der Erhebungsstellen und das Erhebungsgebiet in Abstimmung mit den Landkreisen gesetzlich festzulegen.

Es besteht die Möglichkeit, die Aufgaben der Erhebungsstelle in bereits vorhandenen kommunalen Statistikstellen wahrnehmen zu lassen. Gegenwärtig bestehen kommunale Statistikstellen nur in den großen kreisangehörigen Städten Wismar, Neubrandenburg, Stralsund und Greifswald sowie in den kreisfreien Städten Schwerin und Rostock. Die dort bereits tätigen Mitarbeiter sind mit den statistischen Belangen vertraut, die räumliche, personelle und organisatorische Trennung wird dort bereits praktiziert. Allerdings sind auch die kommunalen Statistikstellen räumlich, organisatorisch und personell von den örtlichen Erhebungsstellen zu trennen.

Im Vergleich zum Zensus 2011, bei dem 36 Erhebungsstellen in 22 Gemeinden eingerichtet wurden, sollen nun 19 Erhebungsstellen in 19 Gemeinden festgelegt werden. Die Verringerung der Anzahl der Erhebungsstellen birgt den Vorteil, dass in diesen 19 Erhebungsstellen mehr Personal je Erhebungsstelle eingesetzt werden kann, sodass insbesondere Vertretungsbedarfe besser abgedeckt werden können. Dies stellte beim Zensus 2011 ein Problem dar, da Erhebungsstellen zum Teil mit nur einer Person be-

setzt waren. Bezogen auf die Stichprobenanzahl hat das Statistische Amt in einer Simulationsrechnung einen Gesamtbedarf an Personal in den Erhebungsstellen von ca. 90 errechnet. Würde die Erhebungsstellenverteilung von 2011 fortgeführt werden, so würde in 17 Erhebungsstellen eine Mitarbeiteranzahl von unter einer Person benötigt. In der jetzigen Variante mit 19 Erhebungsstellen sind in den Landkreisen und in den kreisfreien Städten mindestens 3 Mitarbeiter vorgesehen. Die Aufgabenverteilung in der Erhebungsstelle kann somit im Vergleich zum Zensus 2011 optimiert werden. Die Erreichbarkeit der Erhebungsstelle für interessierte Bürger, Auskunftspflichtige und auch für das Statistische Amt wird verbessert.

Das Erhebungsgebiet wurde so zugeschnitten, dass der Arbeitsaufwand – bezogen auf die Stichprobenanzahl – gleichmäßig verteilt ist. Außerdem wurden die Anfahrtswege für die Erhebungsbeauftragten zur Erhebungsstelle berücksichtigt. Dabei sind per Luftliniendistanzen alle Gemeinden in einem Radius von höchstens 52 km erreichbar. Diese Entfernungen sind mit denen im Zensus 2011 vergleichbar und stellen daher keinen höheren Aufwand dar.

Geregelt wurden die Zeitpunkte der Einrichtung der Erhebungsstellen und deren Auflösung. Damit sind der Betrieb der Erhebungsstellen und der Zeitraum, in dem die Kosten anfallen, auf ein notwendiges Maß begrenzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist eine logische Folge aus Absatz 2, der die Auflösung der Erhebungsstellen regelt, aber die Möglichkeit sieht, dass zu diesem Zeitpunkt noch Verwaltungsverfahren offen sein können. Dies können zum Beispiel beim Verwaltungsgericht anhängige Verfahren hinsichtlich Heranziehungsbescheiden zur Haushaltsstichprobe, bei der Erhebung an Sonderbereichen und zur Wiederholungsbefragung nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 sein oder auch hierzu noch offene Zwangsgeldverfahren nach § 9 Absatz 2 Nummer 8.

Zu § 4

Die Regelung ordnet die örtlichen Erhebungsstellen unmittelbar der Verwaltungsspitze bei den kreisfreien Städten und den Landkreisen zu. Darin kommt erneut die besondere Bedeutung des Zensus zum Ausdruck. Die örtlichen Erhebungsstellen sollen organisatorisch nicht einer anderen Verwaltungsstelle angegliedert oder einem Amtsleiter unterstellt werden. Dies dient der organisatorischen Trennung der Erhebungsstellen von den Stellen, die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen.

Zu § 5

Die Regelung trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass während der Vorbereitung und Durchführung des Zensus auf Arbeitsebene ein verantwortlicher Ansprechpartner oder eine verantwortliche Ansprechpartnerin sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin in jeder Erhebungsstelle zur Verfügung stehen müssen. Bei der Leitung der örtlichen Erhebungsstelle laufen alle Fäden zusammen. Sie hat die zensusvorbereitenden Maßnahmen (unter anderem Einrichtung und Auflösung der Erhebungsstelle, Werbung und Bestellung von Erhebungsbeauftragten, Teilnahme an Schulungen des Statistischen

Amtes und Durchführung von Schulungen mit den Erhebungsbeauftragten) zu veranlassen, die Erhebungen vorzubereiten und deren Durchführung zu leiten (unter anderem Zuweisung der Erhebungsbeauftragten zu Erhebungsbezirken und Koordination des Einsatzes, Zusammenstellen von Unterlagen für Erhebungsbeauftragte, Durchführung der Erhebungen gemäß § 9 und nach den Vorgaben des Statistischen Amtes, die statistik- und datenschutzrechtliche Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle und die Erhebungsbeauftragten zu führen).

Die Bestellung ist den Oberbürgermeisterinnen, den Oberbürgermeistern, den Landrätinnen, den Landräten vorbehalten. Hierbei wird der besonderen Bedeutung des Zensus 2021 und der sensiblen Aufgabe der Erhebungsstellenleitung Rechnung getragen.

Zu § 6

Ergänzend zu § 1 Absatz 3 wird mit dieser Regelung die Fachaufsicht durch das Statistische Amt und die oberste Fachaufsicht durch das Ministerium für Inneres und Europa angeordnet. Hierdurch werden Reibungsverluste bei denkbaren unterschiedlichen Auffassungen zwischen den Landkreisen und dem Statistischen Amt vermieden und zu Gunsten der statistikfachlichen Dominanz aufgelöst. Wie bereits zu § 1 dargelegt, ist die einheitliche und rechtskonforme Durchführung des Zensus 2021 unabdingbare Voraussetzung für die rechtliche Unanfechtbarkeit und damit für die Verwertbarkeit der Zensusergebnisse. Daraus rechtfertigen sich die direkten fachlichen Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber den Trägern der örtlichen Erhebungsstellen.

Zu § 7

Die Regelungen des § 7 spiegeln die Bedeutung und die vielen Aspekte der statistischen Geheimhaltung als Grundprinzip der amtlichen Statistik wider. Die Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1ff.) werden umgesetzt. In dieser grundlegenden Entscheidung hat das BVerfG dargelegt, dass es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonderer Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung bedarf. Von besonderer Bedeutung sind hiernach wirksame Abtrennungsregelungen nach außen, insbesondere ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sicher zu stellen (informationelle Gewaltenteilung).

Zu Absatz 1

Um dem Gebot der statistischen Geheimhaltung nach dem Bundesstatistikgesetz und dem Landesstatistikgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu genügen, sind die Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht von Arbeiten anderer Verwaltungsbereiche zu trennen. Wenn die Erhebungsstelle die Räumlichkeiten der kommunalen Statistikstelle nutzt, gilt dies auch.

Zu Absatz 2

Absatz 2 umschreibt die zur Wahrung der statistischen Geheimhaltung an das Personal der Erhebungsstellen zu stellenden persönlichen Anforderungen. Insbesondere das in § 3 Absatz 3 Satz 1 des Landesstatistikgesetzes enthaltene zusätzliche Zweckentfremdungsverbot und die in § 3 Absatz 3 Satz 2 des Landesstatistikgesetzes vorgeschriebene Belehrung über die gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes sowie die schriftliche Verpflichtung auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses werden zusammen dazu beitragen, die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten. Auf der Grundlage des § 1 Absatz 3 Satz 2 werden den Erhebungsstellen vom Statistischen Amt Muster für die Belehrung und Verpflichtung zur Verfügung gestellt. Während der Tätigkeit in den örtlichen Erhebungsstellen dürfen von dem dort eingesetzten Personal keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Der Wechsel kommunaler Bediensteter von ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz in der Erhebungsstelle in den (normalen) Verwaltungsvollzug ist allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Festlegung der Zeiten, die den Tätigkeiten in der örtlichen Erhebungsstelle vorbehalten sind, haben die für den Erlass der Dienstanweisung nach Absatz 5 Verantwortlichen nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Die Grenze der pflichtgemäßen Ermessensausübung und damit des Zulässigen ist dann überschritten, wenn sich vom Arbeitsablauf her beide Tätigkeitsbereiche so berühren, dass eine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse nahe liegt.

Zu Absatz 3

Der Grad der Trennung von anderen Verwaltungsstellen wird in Absatz 3 mit Blick auf Zutrittsbefugnisse konkretisiert. Der überragende Stellenwert der statistischen Geheimhaltung kommt dabei besonders in den Regelungen der Sätze 2 und 3 zum Ausdruck, wonach auch Organe, denen die örtliche Erhebungsstelle unmittelbar unterstellt ist, und in Übereinstimmung mit der auf § 3 Absatz 4 des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern basierenden Dienstanweisung des Innenministeriums zur organisatorischen, räumlichen und personellen Absicherung des Statistischen Amtes vom 13. Februar 2006 Bediensteten der obersten Fachaufsichtsbehörde keinen Einblick in statistische Einzelangaben nehmen dürfen. Bei Unglücksfällen kann das dabei eingesetzte Rettungspersonal Zutritt erhalten. Technisches Personal (z. B. Reinigungskräfte, Handwerker und technisches Personal der Datenverarbeitung) darf die Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass kein Einblick in ausgefüllte Erhebungsunterlagen genommen werden kann. Das Nähere zur Regelung der Zugangsberechtigung wird in der nach Absatz 5 zu erlassenden Dienstanweisung festzulegen sein.

Zu Absatz 4

Die Trennung der amtlichen Statistik von anderen Verwaltungsbereichen ist auch bezüglich der Datenverarbeitung zu beachten. Die gebotenen zusätzlichen Maßnahmen zur Datensicherung werden in den Anordnungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 beschrieben, die zuvor mit dem oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt werden.

Zu Absatz 5

Die als weiterer Teil der Trennung der amtlichen Statistik von anderen Verwaltungsbereichen erforderliche schriftliche Dienstanweisung für die örtliche Erhebungsstelle

wird von den in § 4 genannten Personen erlassen. Auch diesbezüglich wird nach vorheriger Abstimmung mit dem oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz - angelehnt an das bereits abgestimmte Muster der Dienstanweisung für kommunale Statistikstellen nach § 11 des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern - eine Anordnung des Statistischen Amtes ergehen, die für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung des Zensus Geltung findet.

Zu § 8

Auch die Regelungen des § 8 dienen der Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung.

Zu Absatz 1

Auch wenn im Zensus 2021 eine starke Orientierung auf die Online-Meldewege erfolgt, wird der Rücklauf von ausgefüllten Erhebungsbogen auf postalischem Weg oder per Telefax die Träger der Erhebungsstellen mit Blick auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses vor große Herausforderungen stellen. Der postalische Rücklauf kann nicht ausgeschlossen werden. Dem Verlangen des Bürgers, den Fragebogen in Papierform ausfüllen zu können, wird von Seiten des Statistischen Amtes und der Erhebungsstellen in jedem Fall Rechnung getragen. Außerdem erfordert die ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen ab einem bestimmten Zeitpunkt des Mahnverfahrens ein schriftliches Verfahren. Ab dem Zeitpunkt des Eingangs in der Poststelle greift die statistische Geheimhaltung. Es muss sichergestellt werden, dass die für die Erhebungsstellen bestimmten Eingänge keinem Unbefugten zur Kenntnis gelangen, weil sie der statistischen Geheimhaltung unterliegende Daten enthalten. Die in diesem Zusammenhang vorzusehenden Schutzmaßnahmen sind vielfältig und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse der Träger der Erhebungsstellen zu treffen, weshalb die konkrete Ausgestaltung den Anordnungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 vorbehalten bleibt. Auch dies dient als weitere Schutzmaßnahme der Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung. Um die Erkennbarkeit eingehender Erhebungsbogen von vornherein zu gewährleisten und die unverzügliche und ungeöffnete Zuleitung an die Erhebungsstellen zu ermöglichen, kommt die Einrichtung gesonderter Postfachanschriften für die Erhebungsstellen als eine konkrete Schutzmaßnahme in Betracht. Eine problemlose Zuordnung an die Erhebungsstellen wäre darüber hinaus möglich, wenn bei der Adressierung Zusätze wie „Erhebungsstelle“ oder „Zensus“ verwendet würden. Da selbst bei der Beifügung von voradressierten Rücksendeumschlägen die letztendliche Wahl der Adressierung allerdings nicht bei der Erhebungsstelle als Empfänger, sondern beim Auskunftspflichtigen als Absender des Erhebungsbogens liegt, ist auch für den Fall Vorsorge zu treffen, dass nicht erkennbar ist, dass der Eingang für die Erhebungsstelle bestimmt ist.

Zu Absatz 2

Zur gesicherten Aufbewahrung ausgefüllter Erhebungsbogen, der mobilen Endgeräte und aller übrigen Erhebungsunterlagen (z.B. unausgefüllte Erhebungsbögen, Namenslisten, Aufkleber) werden die Erhebungsstelle und die Erhebungsbeauftragten durch Absatz 2 verpflichtet, wodurch erneut dem Grundsatz der statistischen Geheim-

haltung und des Datenschutzes Rechnung getragen wird. In der Anordnung des Statistischen Amtes werden Beispiele für geeignete technische Maßnahmen enthalten sein.

Zu Absatz 3

Dem Ziel der Wahrung des Statistikgeheimnisses dient auch die Verpflichtung der Erhebungsbeauftragten, die ausgefüllten Erhebungsbögen unverzüglich nach Abschluss der persönlichen Befragung von Auskunftspflichtigen der Erhebungsstelle auszuhändigen, da in deren Räumen eine gesicherte Aufbewahrung möglich ist. Die digitale Übermittlung hat ebenfalls unverzüglich nach Abschluss der persönlichen Befragung zu erfolgen. Die unverzügliche Übermittlung schriftlich und digital vorliegender Personendaten dient neben der Wahrung des Statistikgeheimnisses und der Datensicherheit auch der Termineinhaltung und zügigen Weiterverarbeitung der erhobenen Angaben. Insgesamt wird durch die beim persönlichen Interview bevorzugte Erhebung mittels mobilen Endgeräten die Einsicht Dritter bei der Verarbeitung personenbezogener Daten dadurch verringert, dass die Daten schnellstmöglich an die Eingangsdatenbank zum Statistischen Bundesamt geschickt werden. Dadurch ist kein Transport der analogen Erhebungsbögen und keine Beleglesung notwendig.

Zu Absatz 4

Die Anordnungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 werden auch Frist- und Terminvorgaben enthalten, die die Übernahme von Erhebungsunterlagen und der nicht mehr benötigten mobilen Endgeräte durch das Statistische Amt regeln. In Absatz 4 wird die damit korrespondierende Verpflichtung der Erhebungsstellen zur Einhaltung der Fristen und Bereitstellung der Unterlagen geregelt. Auch hierdurch wird der Gefahr der Kenntnisnahme der statistischen Geheimhaltung unterliegenden Daten durch Unbefugte begegnet.

Zu Absatz 5

Auch das an die Erhebungsstellen gerichtete Verbot, eigene Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, dient der statistischen Geheimhaltung. Denn es verhindert beispielsweise, dass Verwaltungsregister anhand der erteilten Auskünfte korrigiert werden können und trägt damit dem Zweckentfremdungsverbot und dem Rückspielverbot Rechnung, dem die der statistischen Geheimhaltung unterliegenden Daten unterfallen.

Zu § 9

In Umsetzung der Übertragungsbefugnis nach § 19 Absatz 1 Satz 2 des Zensusgesetzes 2021 werden in dieser Einzelbestimmung die Aufgaben benannt, die den örtlichen Erhebungsstellen konkret obliegen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 9 des Zensusgesetzes 2021 festgelegt. Die Gebäude-

und Wohnungszählung wird vom Statistischen Amt als schriftliche Befragung durchgeführt. Die örtlichen Erhebungsstellen haben hier Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Auskunftspflicht, der Klärung von Zweifelsfällen oder der ersatzweisen Befragung bei Antwortausfällen, wenn im schriftlichen Verfahren keine Klärung herbeigeführt werden konnte.

Zu Absatz 2

Die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen bei der Haushaltsstichprobe nach § 11 des Zensusgesetzes 2021 und den Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen nach § 14 des Zensusgesetzes 2021 regelt Absatz 2 mit einem 13 Nummern umfassenden, nicht abschließenden Katalog. Die in den Nummern 7 und 8 enthaltenen Verweisungen auf § 1 Absatz 3 Satz 2 und damit auf diesbezügliche Anordnungen des Statistischen Amtes sind notwendig, weil die gleichmäßige Rechtsanwendung und Vorgehensweise beim Erlass von Verwaltungsakten in Form von Heranziehungs- und Zwangsgeldfestsetzungsbescheiden im Zusammenhang mit dem Zensus besonders wichtig sind. Gerade bei der Haushaltsstichprobe müssen Antwortausfälle vermieden werden, um die Belastbarkeit des Zensusergebnisses nicht negativ zu beeinflussen. Dies bedeutet, dass nahezu ausnahmslos Zwangsgeldverfahren zur Durchsetzung der Auskunftspflicht durchgeführt werden müssen. Zur Straffung des Mahnverfahrens wird die Androhung des Zwangsmittels zweckmäßigerweise schon mit der Aufforderung zur Auskunftserteilung verbunden. Entsprechende Muster für Heranziehungsbescheide und Bescheide zur Festsetzung von Zwangsgeldern werden den örtlichen Erhebungsstellen vom Statistischen Amt zur Verfügung gestellt.

Unter dem in Absatz 2 Nummer 3 genannten Begriff „Großanschriften“ sind Gebäude zu verstehen, in denen eine sehr große Anzahl von Haushalten sind. Da Gebäude als Anschrift grundsätzlich ein Erhebungsbezirk sind, können Großanschriften im Bedarfsfall in zwei oder mehr Erhebungsbezirke aufgeteilt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass die örtlichen Erhebungsstellen auch die Wiederholungsbefragungen nach § 22 Zensusgesetz 2021 durchführen. Für Einzelheiten wird auf die in Absatz 2 getroffenen Festlegungen verwiesen.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Basierend auf § 20 des Zensusgesetzes 2021 enthält Absatz 1 die an die örtlichen Erhebungsstellen gerichtete Verpflichtung, für die Durchführung der primärstatistischen Teile des Zensus Erhebungsbeauftragte einzusetzen. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus Aufgaben außerhalb der Erhebungsstellen wahrnehmen. Sie werden insbesondere für die Befragungen in den Haushalten benötigt, da das Interview die bewährte Form für Haushalbefragungen ist. Dabei stellen die Erhebungsbeauftragten den zu befragenden Personen die vorgegebenen Fragen und übertragen die Antworten in die Erhebungsunterlagen oder geben sie in die mobilen Endgeräte ein. Damit erfüllen sie den wichtigen Punkt der Existenzfeststellung der Auskunftspflichtigen. Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist nicht nur für die organisatorische Durchführung des Zensus von Bedeutung, sondern

hat auch für die Befragten Vorteile. Die geschulten Erhebungsbeauftragten können schnell, korrekt und exakt die erteilten Antworten aufnehmen und den Befragten, soweit erforderlich, beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen helfen. Daneben besteht für die Befragten die Möglichkeit, die Antworten selbst schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Die Erhebungsbeauftragten sind schriftlich auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Den Erhebungsstellen wird vom Statistischen Amt ein Muster für die Belehrung und Verpflichtung zur Verfügung gestellt. Zudem dürfen die Erhebungsbeauftragten nicht in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden (§ 20 Absatz 1 Satz 2 Zensusgesetz 2021).

Wegen der weiteren Einzelheiten zu Auswahl und Einsatz der Erhebungsbeauftragten wird auf die insoweit einschlägigen Regelungen in § 20 des Zensusgesetzes 2021 Bezug genommen.

Zu Absatz 2

Die in Satz 1 geregelte Verpflichtung jeder volljährigen Person, die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu übernehmen, setzt die Regelungsmöglichkeit des § 20 Absatz 2 Satz 4 des Zensusgesetzes 2021 um und stellt den reibungslosen Ablauf des Zensus sicher. Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte kann nach Satz 2 nur erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte wegen Krankheit, Gebrechen oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen. Für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte sollen grundsätzlich im Ergebnis gemeinsamer Bemühungen der Kommunen und des Landes Personen verpflichtet werden, die sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen. Nur im Ausnahmefall darf die Erhebungsstelle nach § 10 Absatz 2 Satz 3 kommunale Körperschaften oder nach § 20 Absatz 2 des Zensusgesetzes 2021 Bundes- und Landesbehörden ersuchen, Bedienstete als Erhebungsbeauftragte zu benennen und diese gegebenenfalls freizustellen. Die vorrangigen Bemühungen, andere Personen als Erhebungsbeauftragte zu gewinnen, müssen gescheitert sein; die Freistellung kann zudem nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zwingend während der Dienstzeit ausgeübt werden muss. Dies wird in der Regel nicht der Fall sein, da Haushalte vornehmlich in den späteren Nachmittags- und in den Abendstunden aufgesucht werden, um die Bewohner anzutreffen. Unter den genannten - einschränkenden - Voraussetzungen wird § 10 Absatz 2 Satz 3 - und hier insbesondere die Freistellungspflicht - allenfalls ausnahmsweise im Einzelfall zur Anwendung kommen. Insoweit ist die Verpflichtung zur Benennung und Freistellung von Bediensteten eine auf den Zensus 2021 bezogene Konkretisierung der allgemeinen Amtshilfepflicht nach den §§ 4 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Neben den kommunalen Körperschaften sind auch Bundes- und Landesbehörden bereits nach § 20 Absatz 2 des Zensusgesetzes 2021 verpflichtet, auf Ersuchen Bedienstete für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu benennen und freizustellen. Bei einer sachgerechten Auslegung des Bundesrechts findet auch diese Regelung nur unter den oben zu § 10 Absatz 2 Satz 3 aufgezeigten einschränkenden Voraussetzungen Anwendung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das Weisungs- und Aufsichtsrecht sowie die Betreuungspflicht gegenüber den Erhebungsbeauftragten und weist diese Befugnisse derjenigen Stelle zu, die die Erhebungsbeauftragten einsetzt, also den örtlichen Erhebungsstellen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift verpflichtet die Erhebungsstellen zur Qualitätssicherung der Zensusergebnisse nach Vorgaben des Statistischen Amtes zur Durchführung, Dokumentation und zum Nachweis der erforderlichen Schulungsmaßnahmen. Für die Durchführung des Zensus werden ca. 2 200 Erhebungsbeauftragte von den Erhebungsstellen benötigt. Die Erhebungsbeauftragten haben insbesondere die Angaben nach §§ 13, 15, 16 und 22 des Zensusgesetzes 2021 zu erheben. Die Aufgaben, wie z. B. die Feststellung der Existenz von Personen unter den ausgewählten Anschriften, verlangen eine sorgfältige und nachvollziehbare Arbeitsweise durch die Erhebungsbeauftragten. Damit die vielfach fachfremden Erhebungsbeauftragten ihre Arbeit sachgerecht erfüllen können, müssen sie darauf - wie in der amtlichen Statistik immer üblich - angemessen vorbereitet werden. Aufgrund der großen Zahl der auszuwählenden und zu schulenden Erhebungsbeauftragten verlangt diese Aufgabe umfangreiche Vorbereitungen und Dokumentationen durch die Erhebungsstellen, deren Erledigung und Qualität durch das Statistische Amt überprüft wird, weshalb die Übermittlung der diesbezüglichen Unterlagen erforderlich ist.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Die Ausnahme der Betroffenenrechte beruht auf Artikel 89 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie gilt für alle Kategorien personenbezogener Daten. Die Ausnahme der Betroffenenrechte bei der Durchführung des Zensus 2021 ist angesichts der angestrebten Ergebnisbereitstellung 18 Monate nach Stichtag erforderlich, weil die Geltendmachung dieser Rechte die fristgemäße und vollständige Erhebung der benötigten Angaben ernsthaft beeinträchtigen würde. Die Ausnahme der Betroffenenrechte für statistische Zwecke ist auch nicht unverhältnismäßig, weil die Verarbeitung für statistische Zwecke der Erstellung von anonymisierten Ergebnissen, insbesondere der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen und der Gewinnung von Strukturdaten über die Bevölkerung dient. Die Verwendung von personenbezogenen Daten für Maßnahmen und Entscheidungen gegenüber einzelnen natürlichen Personen ist hingegen kein Zweck der statistischen Erhebung (vgl. Erwägungsgrund 162 der Verordnung (EU) 2016/679). Im Bereich der amtlichen Statistik unterliegt die Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken aufgrund der statistischen Geheimhaltung und dem Grundsatz der frühestmöglichen Anonymisierung zudem weitreichenden Garantien zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person. So werden die bei einer Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in § 8 Landesdatenschutzgesetz vorgeschlagenen Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen (zum Beispiel der Sensibilisierung der an der Verarbeitung Beteiligten, der Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der Stelle des Verantwortlichen sowie möglicher Auftragsverarbeiter, der Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste, die mit der Verarbeitung personenbezogener

Daten im Zusammenhang stehen und der Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung) grundsätzlich umgesetzt, obwohl es sich beim Zensus – bis auf die von den Meldebehörden nach § 5 Zensusgesetz 2021 übermittelte rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft - nicht um die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten handelt.

Auch wenn § 15a des Landesstatistikgesetzes eine Beschränkung der Rechte nach den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 ermöglicht, ist in § 15a des Landesstatistikgesetzes jeweils eine Einzelfallprüfung vorgesehen. Diese jeweilige Einzelfallprüfung würde sich hinsichtlich des Entscheidungsspielraums jedoch beim Zensus 2021 aufgrund von circa 302 000 Stichproben und einem so engen Zeitfenster für die Bereitstellung des Zensusergebnisses soweit reduzieren, dass nur noch die Ausnahme dieser Betroffenenrechte als fehlerfreie Entscheidung getroffen werden könnte. Die Erfüllung dieser Rechte ist insofern nicht leistbar. Außerdem hat eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und den Betroffenenrechten ergeben, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung des Zensus 2021 mit möglichst fehlerfreien Ergebnissen schwerer wiegt als das Interesse der Auskunftspflichtigen, die Betroffenenrechte (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch) wahrnehmen zu können.

Zu Absatz 2

Die Beschränkung der Pflicht zur Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen beruht auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679. Dabei wird keine gänzliche Ausnahme der Pflicht aus Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgenommen, sondern lediglich eine Verfahrensweise geregelt, die es ermöglichen soll, beispielsweise im Falle eines Angriffes auf die IT-Systeme von außen, zunächst den Ablauf des Zensus 2021 gewährleisten zu können. Eine weitere denkbare Konstellation wäre es, wenn die Benachrichtigung über betroffene und noch nicht gesicherte IT-Systeme dazu führen würde, dass verstärkt weitere Angriffe auf IT-Systeme erwartet werden müssten. Die Formulierung "soweit und solange" macht deutlich, dass eine von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person selbstverständlich zu benachrichtigen ist, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf des Zensus 2021 wieder gewährleistet ist. Die Benachrichtigung einer betroffenen Person kann insofern statt "unverzüglich" (Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679), zeitlich verzögert erfolgen, da die Wiederherstellung und vollständige und fristgemäße Erfüllung des Zensus 2021 vorderste Priorität hat. Eine Beschränkung der Pflicht aus Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 ist zulässig, sofern die Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die den Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union und eines Mitgliedsstaates sichert. Es handelt sich bei dieser Beschränkung um eine speziellere Gesetzesnorm gegenüber dem europäischen Recht, die die Zwecke der Datenverarbeitung (Erfüllung des Zensus 2021) absichert, den Umfang der vorgenommenen Beschränkung beachtet ("soweit und solange") und die vorrangig erforderlich sein kann, um ein wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union und der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen.

Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ist bereits durch Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/679 beschränkt, soweit das Recht auf Löschung das Ziel der Durchführung des Zensus ernsthaft beeinträchtigt.

Zu § 12

Aufgrund der Erfahrungen bei der Durchführung des Zensus 2011 wird eingeschätzt, dass ein Vorverfahren, das Widerspruchsverfahren, nicht notwendig ist. Grund hierfür ist, dass die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Auskunftserteilung und gegen die Feststellungsbescheide eingelegt wurden und werden und ein Abhelfen im Widerspruchsverfahren nicht zu erwarten ist, da der Auskunftspflicht ausnahmslos nachzukommen ist bzw. die Feststellungsbescheide nicht abgeändert werden.

Auch wurde festgelegt, dass die Einlegung des Rechtsbehelfs keine aufschiebende Wirkung entfaltet, da der Auskunftspflicht nachgekommen werden muss und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht abgewartet werden kann. Anderenfalls wären umfangreiche Antwortausfälle zu erwarten, die die Belastbarkeit des Zensusergebnisses negativ beeinflussen würden. Dies gilt auch für die Klagen gegen den Feststellungsbescheid, da mit der gemäß § 2 dieses Gesetzes festgestellten amtlichen Einwohnerzahl sofort gearbeitet werden muss.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt in Satz 1 in Anwendung des § 22 Absatz 4 Satz 1, zweiter Halbsatz des Landesstatistikgesetzes die grundsätzliche Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte, die Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden, wenn Auskünfte entgegen § 23, 25 Absatz 1 und 26 des Zensusgesetzes 2021 nicht erteilt werden. Gleichwohl enthält die Vorschrift eine Verweisung auf § 1 Absatz 3 Satz 2 und damit auf diesbezüglichen Anordnungen des Statistischen Amtes. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise der zuständigen kommunalen Körperschaft kann das Statistische Amt entsprechende Anordnungen erlassen.

Bußgelder zielen in erster Linie nicht darauf, rechtzeitige Auskünfte für eine noch laufende statistische Erhebung zu erzwingen, sondern die nicht ordnungsgemäße Auskunftserteilung nachträglich zu sanktionieren und damit auf die Besserung des zukünftigen Meldeverhaltens hinzuwirken. Da der Zensus bisher in großen Zeitabständen durchgeführt wird, ist dieser spezial-präventive Zweck von Bußgeldern kaum zu erreichen. Bei der Durchsetzung der Auskunftspflichten sollte deshalb im Regelfall auf die Durchführung von Bußgeldverfahren verzichtet werden. Sachgerechter ist es, die Auskünfte für die im Rahmen des Zensus 2021 durchzuführenden Erhebungen konsequent im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzusetzen.

Dennoch bleibt die Auskunftsverweigerung ein Bußgeldtatbestand, der gemäß § 23 Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes mit bis zu 5 000 Euro geahndet werden kann. Die kommunale Körperschaft, die Träger der örtlichen Erhebungsstelle ist, ist die kreisfreie Stadt oder der Landkreis. Das Abschottungsprinzip verlangt dabei nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2021 zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von den örtlichen Erhebungsstellen durchgeführt werden. Die Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen dient im Wesentlichen der Sicherung des Statistikgeheimnisses. Dieser sensible Bereich wird durch die Beteiligung

der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten allgemein zuständigen Stellen in den kreisfreien Städten und Landkreisen nicht tangiert. Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen deshalb diesen Stellen mitteilen, welche Angaben ein Auskunftspflichtiger oder eine Auskunftspflichtige verweigert hat und Erhebungsunterlagen vorlegen, soweit sie für das betreffende Bußgeldverfahren erforderlich sind.

In dieser Vorschrift wird die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die in der Verweigerung der Auskünfte entgegen § 24 des Zensusgesetzes 2021 bestehen, nicht geregelt. Denn für die Einholung der Auskünfte für die Gebäude- und Wohnungszählung ist das Statistische Amt zuständig, und damit auch für die Verfolgung der in diesem Zusammenhang begangenen Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 14

Nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit §§ 4 und 91 der Kommunalverfassung hat das Land den kreisfreien Städten und Landkreisen, denen Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen wurden, die Kosten für finanzielle Mehraufwendungen zu erstatten (Konnexitätsprinzip). Die Erstattung hat differenziert, nach dem jeweiligen Aufwand, zu erfolgen, der sich örtlich unterschiedlich darstellen kann. Die Bemessungsgrundlagen, die der Erstattung zugrunde zu legen sind (zum Beispiel der Aufwand für das in den örtlichen Erhebungsstellen tätige Personal, der Sachaufwand sowie der Aufwand für die an Erhebungsbeauftragte zu zahlende Aufwandsentschädigung) sowie das Verfahren der Erstattung werden durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Inneres und Europa verbindlich geregelt. Eine Kostenfolgenabschätzung unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände gemäß §§ 4 und 91 der Kommunalverfassung und der Gemeinsamen Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände zum Konnexitätsprinzip vom 20. März 2002 (AmtsBl. M-V S. 314) ist erfolgt. Finanzielle Mittel für die Erstattung der Mehraufwendungen an die kommunalen Körperschaften sind in der Haushaltsplanung 2020/2021 berücksichtigt.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und begrenzt die Geltungsdauer auf den 31. Dezember 2024.